

20.12.00

Antrag

des Landes Niedersachsen

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Punkt 13 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 01 Buchstabe b – neu - (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 ist Nummer 01 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text wird Buchstabe a.
- b) Es ist folgender Buchstabe b anzufügen:

„b) In § 2 a Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben“ gestrichen.“

Begründung:

Gerade die Erfahrungen mit der Durchführung des Wesenstestes zeigen eindrucksvoll, dass viele Hundehalter mit dem Halten ihres Hundes überfordert sind und weder die notwendige Sachkunde für die Pflege des Hundes noch für dessen Ausbildung besitzen. Gerade Hunde solcher Halter zeugen – z. T. ohne ein übersteigertes Aggressionsverhalten – ein andere Tiere und Menschen gefährdendes Verhalten, ohne dass der Hundehalter über ausreichende Einwirkungsmöglichkeiten verfügt.

Insofern ist es dringend erforderlich, als prophylaktische Maßnahme zur Verhinderung des Entstehens gefährlicher Hunde, einen Sachkundenachweis auch von privaten Tierhaltern, insbesondere Hundehaltern, verlangen zu können. Dabei muss dieser nicht zwingend durch die zuständige Behörde abgenommen werden können, es können auch beauftragte Stellen benannt werden, die dieses in zuverlässiger Weise durchführen. Entsprechende Erfahrungen liegen aus dem gewerblichen Bereich z. B. nach der Tierschutzschlacht- und der Tierschutztransportverordnung vor und haben sich bewährt.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000